

# Pressemitteilung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.

*Eilantrag gegen Ausnahmegenehmigung im Raum Hannover erfolgreich*



www.gzsdw.de

05. April 2024

## VG Oldenburg erteilt erstem „Test“ zu Schnellabschüssen eine Absage

Unserem Eilantrag gegen die Ausnahmegenehmigung vom 26. März 2024 im Raum Hannover wurde heute vom VG Oldenburg stattgegeben.

**„Dies ist eine klare Absage gegen das von Minister Meyer angekündigte Testverfahren für Schnellabschüsse.“**, sagt Nicole Kronauer von der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.

### Urteil zeigt deutlich: Herdenschutz bleibt alternativlos

Nach den Beschlüssen der 101. UMK sollte die genetische Individualisierung des schadenstiftenden Wolfs vor der Abschussgenehmigung für eine Entnahme in Gebieten mit erhöhtem Rissvorkommen nicht erforderlich sein. In dem vorliegenden Fall gibt es aber vier Mal keine Identifizierung eines schadenstiftenden Wolfes und bei den zwei identifizierten Wölfen handelt es sich einmal um einen durchziehenden Wanderwolf. Es könnten also sechs verschiedene Wölfe die zu Grunde liegenden Risse verursacht haben. Das ist auch tatsächlich nicht unwahrscheinlich, denn wenige Tage alte Kälber hinter 1-litzigen Stacheldrahtzäunen sind eine Einladung an jeden vorbei kommenden Wolf. Dazu nochmal Nicole Kronauer: **„Wir fordern das Land Niedersachsen zum wiederholten Mal auf, die unsinnige Darstellung aufzugeben, dass Rinder und Pferde per se wehrhaft sind und ein Mindest- oder Grundschutz, z.B. in Form von wolfsabweisender Zäunung nicht notwendig sei.“**

### VG Oldenburg erteilt der Umsetzung der Schnellabschüsse ein klare Absage

Der Beschluss des VG Oldenburg macht aber auch deutlich: Die Umsetzung der Schnellabschüsse, wie sie von der UMK besprochen wurden, werden rechtlich so nicht funktionieren. Dazu heißt es in dem Beschluss: **„Die Kammer vermag das auf den Ergebnissen der 101. Umweltministerkonferenz vom 01. Dezember 2023 beruhende und in der Ausnahmegenehmigung dargestellte Normverständnis des Antragsgegners hinsichtlich der Vorschriften der §§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 45a Abs. 2 BNatSchG nicht zu teilen.“**

### Kontakt:

Nicole Kronauer, Nieberdingstr. 23, 45147 Essen

0201/780672; nicole.kronauer@gzsdw.de